

**Öffentliche Beschlussvorlage**

<b>Vorlagen-Nr.:</b>	<b>241/2004</b>
<b>Dezernat II</b>	
<b>Federführung:</b>	80 - Volkshochschule
<b>Produkt:</b>	80.01.01 VHS-Veranstaltungen
<b>Datum:</b>	11.08.2004

	<b>Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS)</b>	Vorberatung
Top:	Bemerkung:	

<b>16.12.2004</b>	<b>Rat der Stadt Coesfeld</b>	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

**Betreff:****Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Coesfeld****Beschlussvorschlag:**

Die XI. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Coesfeld wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

1. Die Volkshochschule Coesfeld stellt Bescheinigungen für die Teilnahme an VHS-Kursen aus. In den Fachbereichen EDV/Berufliche Bildung werden die Bescheinigungen den Teilnehmern automatisch zum Kursende ausgehändigt.

In den anderen Fachbereichen erhalten Teilnehmer Bescheinigungen nur auf Anfrage. Vermehrt werden Bescheinigungen angefordert, die sich auf Kurse aus vergangenen Semestern beziehen.

Da vor der Ausstellung einer Bescheinigung anhand der Teilnehmerlisten überprüft wird, ob der Teilnehmer regelmäßig an dem Kurs teilgenommen hat, entsteht ein gewisser Verwaltungsaufwand. Dieser Aufwand führt zu Kosten, die nicht mit der allgemeinen Kursgebühr abgegolten sind. Daher soll der entstandene Aufwand pauschal mit 5,00 EUR in Rechnung gestellt werden. Der Betrag ist angelehnt an eine Regelung der VHS Münster.

2. Aufgrund der anstehenden Reform des Arbeitslosen- und Sozialhilferechts (Hartz IV) sollen in

der Gebührenordnung bei den Ermäßigungsregelungen die Begrifflichkeiten angepasst werden. Inhaltlich wird sich die bisher ausgeübte Ermäßigungspraxis dadurch nicht ändern. Begrifflich entspricht der Begriff der Arbeitslosenhilfe künftig den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II).

3. Bereits in der Vergangenheit wurde Teilnehmern, die durch Krankheit zu einem überwiegenden Teil nicht am Kurs teilnehmen konnten, die halbe Kursgebühr ermäßigt. Da diese Regelung inzwischen durchgehend angewendet wird, soll die Gebührenordnung entsprechend angepasst werden.

**XI. Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
der Volkshochschule Coesfeld  
vom**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S 712/SGV. NW. S. 610) und des § 14 der Satzung für die Volkshochschule Coesfeld vom 12.05.1981, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Hinter § 2 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Für Teilnahmebescheinigungen, die nicht zum Kursende durch die VHS verteilt werden, sondern gesondert von einem Teilnehmer angefordert werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR je Bescheinigung erhoben.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Empfängern von Sozialhilfe und Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) werden die Teilnehmergebühren um 50 v.H. ermäßigt.

Hinter § 5 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Kann ein Teilnehmer wegen Krankheit nicht mindestens die Hälfte der geplanten Unterrichtseinheiten eines Kurses besuchen, so erhält er auf Antrag und gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung 50 % der Kursgebühr erstattet.

**Artikel 3**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.